

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges über die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnengewässer – GGVSEB, BGBl. I S. 110 vom 22.01.2013) im Gebiet des Landkreises Sömmerda

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 (2. Halbsatz) und Satz 2 der GGVSEB in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Sömmerda für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Die in der Anlage I Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage I Nr. 4 genannt sind (§ 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung-GGAV vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2810).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 Abs.2 GGVSEB) sowie

- außerhalb geschlossener Ortschaften, die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellten Ergänzungsstrecken (Landesstraßen, Kreisstraßen).
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung-StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

(siehe Anlage 1)

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus dem Zeichen 261 und 269 StVO oder anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

(siehe Anlage 2)

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, mit Ausnahme des Negativnetzes.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs.2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für Fahrten von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Reihenfolge zu nutzen:

- autobahnähnliche ausgebauten Straßen
- Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellten Ergänzungsstrecken
- Landstraßen
- Kreisstraßen.
- Gemeindestraßen

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben genannten Rangfolge benutzt werden.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, werden die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muß auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und den sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.1.1 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln.

Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrwegs

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das örtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbestimmung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen und während der Fahrt mitzuführen.

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Auskünfte

Erforderliche Auskunft zu den Fahrwegen im Landkreis Sömmerda erteilt:

Landratsamt Sömmerda
Amt für Straßenverkehrsangelegenheiten
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda

Telefon 0 36 34 / 35 47 13
Telefax 0 36 34 / 35 47 02
(werktags, außer samstags, von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie tritt am Tag nach Veröffentlichung in den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Sömmerda in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 17. September 2009 des Landkreises Sömmerda außer Kraft.

Sömmerda, den 28.05.2014

gez. Henning
Landrat

Anlage 1

Positivliste für Transporte gefährlicher Güter im Landkreis Sömmerda

- A 71
- B 4 Kreisgrenze Kyffhäuser Kreis - Stadtgrenze Erfurt
- B 85 Kreisgrenze Kyffhäuser Kreis - Kreisgrenze Weimarer Land
- B 86 Kreisgrenze Kyffhäuser Kreis - B4
- L 1058 B176 - Landesgrenze Thüringen

Anlage 2

Negativliste für Transporte gefährlicher Güter im Landkreis Sömmerda

Zeichen 261 StVO

- K 20 Witterda – Friedrichsdorf – bis Stadtgrenze Erfurt

Zeichen 269 StVO

- L 2157 Rastenberg – Rothenberga